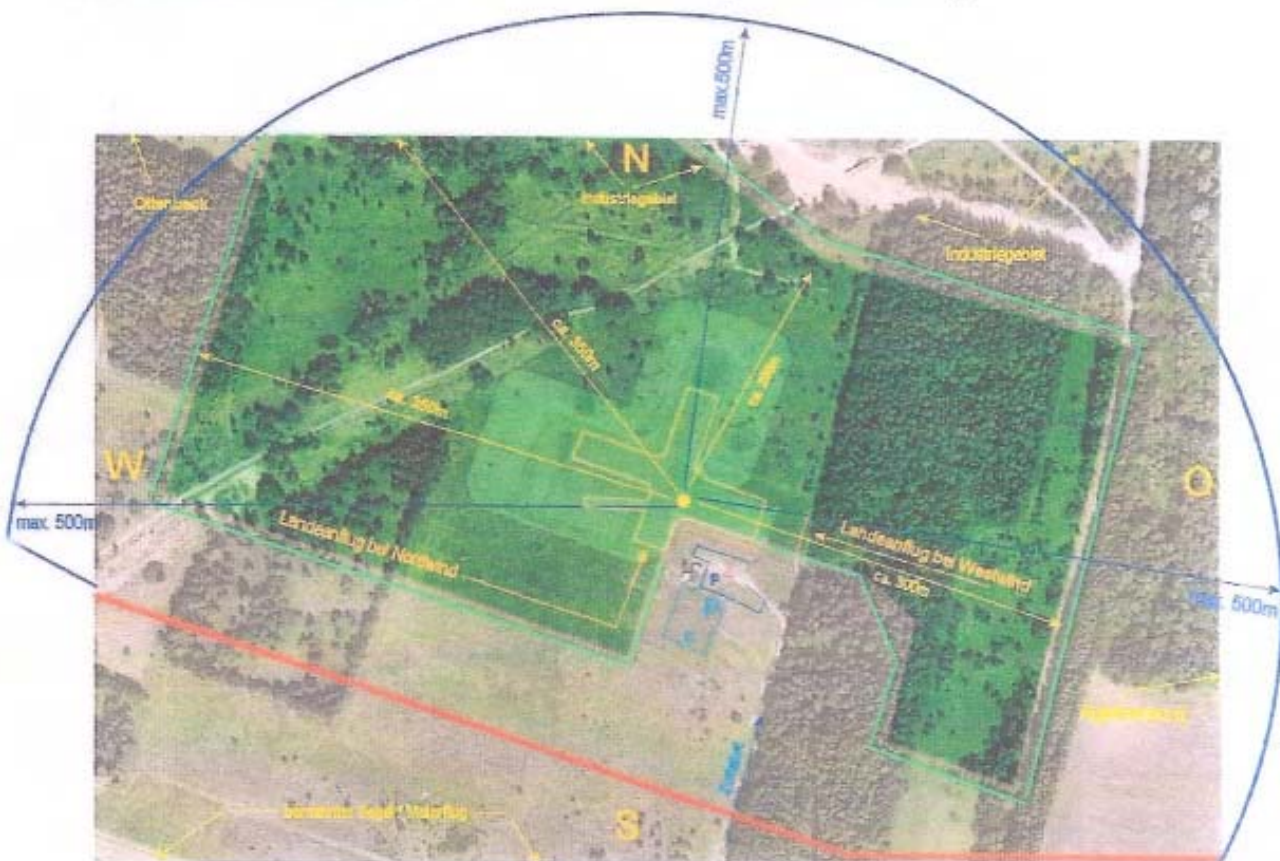


1. Allgemeines
2. Erste Hilfe, Erste Hilfe Ausrüstung
3. Zeitliche Begrenzung des Flugbetriebes
4. Flugbuch + Frequenzen/Kanäle
5. Flugleiter
6. Lärmschutzmessung , 6.4 Anzahl der gleichzeitig zu betreibenden Flugmodelle
7. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen
8. Flugbetrieb
9. Umweltschutz



Flugplatzanlage – Modellflug (aktuelle Großdarstellung → siehe Aushang)



Die südliche (rot eingezeichnete) Grenzlinie darf nicht überflogen werden !  
Max. Radius des Flugsektors = 500m, von West über Nord bis Ost/Südost, (blaue Linie)  
In Bereichen außerhalb der grünen Umrandung Flughöhe nicht unter 100 m über Grund



**Flugordnung Modellflug, Modellfluggruppe des LSV Günther Groenhoff e.V. Stade**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Das Betreten des Modellfluggeländes ist nur den Vereinsmitgliedern / Anwärtern sowie deren Angehörigen und Gästen gestattet. Zuschauer dürfen sich nur im Zuschauerraum aufhalten.  
Die Sorgfaltspflicht für Kinder obliegt in erster Linie deren Eltern oder Begleitpersonen. Darüber hinaus ist aber jedes Mitglied aufgefordert bei Fehlverhalten von Kindern durch schnelles Handeln einzugreifen.
- 1.2 Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden. Sicherheit hat Vorrang vor allen Dingen.
- 1.3 Am Flugbetrieb dürfen nur Piloten / Starter teilnehmen, die über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Modellflug verfügen. Ein Versicherungsnachweis muss auf Verlangen vorgezeigt werden.  
Der Lehrer/Schüler Betrieb mit Flugschülern ohne eigene Modellflug-Haftpflichtversicherung ist nur gestattet, wenn auch die Haftpflicht für den Flugschüler versichert ist (z.B. über die Versicherung des Fluglehrers).  
Der Lehrer/Schüler Betrieb muss im Flugbuch eingetragen werden
- 1.4 Kommunikation Modellflug – Segelflug/Motorflug  
In Zeiten, in denen die Vereinssparte bemannter Segelflug/Motorflug eine schnelle Kommunikationsmöglichkeit mit der Modellfluggruppe für erforderlich hält (z.B. bei Veranstaltungen), wird diese durch Mobiltelefone oder Funkgeräte hergestellt.

**2. Erste Hilfe, Ausrüstung**

Es muss eine Erste Hilfe Ausrüstung am Fluggelände vorhanden sein, die mindestens der Ausrüstung wie sie für Personenkraftfahrzeugen zur Mitführung vorgeschrieben ist, entspricht.  
Der erste Pilot / Starter, der sich in das Flugbuch einträgt, überprüft das vorhanden sein der Erste Hilfe Ausrüstung und trägt einen entsprechenden Vermerk im Flugbuch ein.  
Der Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.  
Hier gilt auch die Erste Hilfe Ausbildung, wie sie zum Erwerb eines Führerscheines erforderlich ist.  
Der Inhalt der Erste Hilfe Ausrüstung steht im Notfall für jedermann zur Verfügung, entnommenes Material ist schnellstmöglich zu ersetzen.

**3. Zeitliche Begrenzung des Flugbetriebes**

- 3.1 Der Flugbetrieb ist an allen Tagen auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang begrenzt, „Nachtflug“ darf nur mit Flugmodellen ohne Verbrennungsmotoren und unter Beachtung der in 8.9 Nachtflug aufgeführten Bedingungen durchgeführt werden.
- 3.2 Für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren gelten zusätzlich folgende Einschränkungen:

**Flugmodelle mit Kolbenmotoren**

mit einer Schallemission <= 79 dB(A)	Mo-So	8.00 – 21.00 Uhr
mit einer Schallemission >= 80 dB(A)	Mo-Sa	8.00 – 20.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen		9.00 – 13.00 Uhr + 15.00 – 20.00 Uhr

**Flugmodelle mit Turbinenantrieb**

mit einer Schallemission <= 88 dB(A)	Mo-So	8.00 – 21.00 Uhr
mit einer Schallemission >= 89 dB(A)	Mo-Sa	8.00 – 20.00 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen		9.00 – 13.00 Uhr + 15.00 – 20.00 Uhr

- 3.3 Der Vorstand kann, entgegen der hier aufgeführten Betriebszeiten, vorübergehende oder dauernde Verkürzungen oder Einschränkungen der Betriebszeiten anordnen.  
Die Piloten / Starter werden über solche verkürzten oder eingeschränkten Betriebszeiten durch einen Aushang im Modellflug-Container informiert.
- 3.4 Flugmodelle die einen zu hohen Schallemissionspegel aufweisen, dürfen zu keiner Zeit betrieben werden.  
Die maximalen Emissionspegel sind: für Flugmodelle mit Kolbenmotoren = 82 dB(A)  
für Flugmodelle mit Turbinenantrieb = 90 dB(A)





#### 4. Flugbuch / Frequenzen/Kanäle

4.1 Jeder Pilot / Starter, der zielgerichtet (mit der Absicht am Flugbetrieb teilzunehmen) auf dem Fluggelände eintrifft, muss sich umgehend in das Flugbuch eintragen.

Einzutragen sind Name, Vorname, Kanal, Antriebsart des Modells (mit/ohne Verbrennungsmotor), sowie Beginn (Uhrzeit) und später beim Verlassen des Geländes die Beendigung (Uhrzeit) des Flugbetriebes.

Gastflieger markieren zusätzlich den Vermerk „Gast“ und tragen ihren Namen mit Anschrift in die separate Gastflieger-Liste ein. Die Gastflieger-Liste befindet sich am Ende des Flugbuches).

Der Lehrer/Schüler-Betrieb mit Schülern, die nicht über eigene Haftpflichtversicherung für den Modellflug verfügen, muss im Flugbuch vermerkt werden (siehe auch 1.3). Für Detailangaben befindet sich am Ende des Flugbuches eine separate Lehrer/Schüler-Liste.

Eintragungen zu besonderen Vorkommnissen (Sachschäden, Personenschäden, Flurschäden) werden mit Angabe von Datum, Uhrzeit und evtl. Zeugen vom Flugleiter vorgenommen. Ist kein Flugleiter bestellt, so müssen die Eintragungen zu besonderen Vorkommnissen vom Piloten/Starter selbst vorgenommen werden. Bei Personenschäden oder größeren Sachschäden ist umgehend der Vorstand zu informieren. Das Flugbuch ist ein Dokument und muss mindestens für den Zeitraum von 2 Jahren aufbewahrt werden. Unsinnige Bemerkungen usw. haben im Flugbuch nichts zu suchen und sind zu unterlassen.

4.2 Für die Kontrolle der eingesetzten Frequenzen/Kanäle steht eine „Klammertafel“ zur Verfügung. Eine Kanalklammer darf erst nach erfolgtem Eintrag ins Flugbuch genommen werden.

Werden für die Flugmodelle Fernsteueranlagen benutzt, die über eine automatische Kanaleinstellung verfügen (z.B. geeignete 2,4 GHz Anlagen), so ist im Flugbuch im Feld Kanal „2,4 GHz“ oder „A“ einzutragen.

Es dürfen nur Fernsteueranlagen für den Modellflug verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen.

Der Vorstand kann vorübergehend oder dauernd die Nutzung einzelner Frequenzen oder Frequenzbänder ausschließen. Ersichtlich wird dieser Ausschluss durch die Entnahme von Frequenzklammern von der Klammertafel und durch einen entsprechenden Informations-Aushang.

#### 5. Flugleiter

5.1 Einsatz: Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. (Flugbetrieb = Start / Flug / Landung)

Der Flugleiter oder sein Vertreter ist während der Ausübung seiner Tätigkeit am Flugleiterkennzeichen erkennbar. Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten

Auf den Einsatz eines Flugleiters kann in den unter 5.1.1 benannten Ausnahmefällen verzichtet werden.

##### 5.1.1 Ausnahmen:

- Flugbetrieb mit bis zu 3 Flugmodellen mit Verbrennungsmotor.
- Flugbetrieb mit Leichtflugmodellen ohne Verbrennungsmotor, die eine Startmasse von 1000 Gramm pro Flugmodell nicht übersteigen.
- ausschließlicher Segler/Seglerschlepp-Flugbetrieb mit max. einem motorisiertem Schleppflugzeug und bis zu 3 unmotorisierten Segelflugmodellen.

5.2 Bestellung: Als Flugleiter kann jedes Vereinsmitglied eingesetzt werden, das volljährig ist, die Flugordnung kennt, und über Grundkenntnisse zum Betreiben von Flugmodellen verfügt.

Ist noch kein Flugleiter eingesetzt, so bestimmen die anwesenden Piloten/Starter durch Absprache einen geeigneten Flugleiter aus Ihrer Mitte.

Anwesende geeignete Vereinsmitglieder dürfen die Aufnahme des Flugleiterdienstes nicht ohne triftigen Grund verweigern. Grundlose oder wiederholte Verweigerung kann vom Vorstand mit Flugverbot geahndet werden.

~~5.2.1 Es kann auch ein erfahrener Gastflieger als Flugleiter eingesetzt werden, wenn dieser: die Flugordnung kennt, volljährig ist, und in die Platzverhältnisse eingewiesen wurde.~~

*gest. f. 03.03.2010  
per telefonische  
Klärung mit  
Jörn Krosch*

5.3 Vertretung: Für kurze Unterbrechungen (z.B. Pausen, Teilnahme am Flugbetrieb, usw.) kann der Flugleiter sich durch eine geeignete Person (siehe 5.2.) vertreten lassen. Hierzu übergibt der Flugleiter das Flugleiterkennzeichen an den Vertreter; ein Eintrag der Vertretung im Flugbuch muss dabei nicht vorgenommen werden. Bei größeren Unterbrechungen oder wenn der eingetragene Flugleiter das Modellfluggelände verlässt, muss ein neuer Flugleiter bestimmt und im Flugbuch eingetragen werden.

3/6  


## Flugordnung Modellflug, Modellfluggruppe des LSV Günther Groenhoff e.V. Stade

### 5.4 Aufgaben:

Der Flugleiter oder sein Vertreter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen.

Der Flugleiter bestimmt den Pilotenstandort  
Er bevorzugt dabei den Piloten-Hauptstandort. Falls durch Windrichtung oder Betriebsarten (Seglerschlepp / Leinen- Windenstart / usw.) aus seiner Sicht ein anderer Pilotenstandort geeigneter erscheint, kann er auch einen abweichenden Pilotenstandort bestimmen.

Der Flugleiter darf während seiner Tätigkeit selbst kein Modell steuern, bzw. muss für diesen Zeitbereich einen Vertreter bestimmt haben.

Der Flugleiter soll bei Bedarf den Piloten/Startern ermöglichen, dass gewünschte Solo-, Erst- und Erprobungsflüge als Einzelflüge durchgeführt werden können.

### 5.5 Befugnisse:

Der Flugleiter oder sein Vertreter hat Weisungsbefugnis in seiner Funktion; seinen Anweisungen ist unbedingt und umgehend Folge zu leisten.  
Der Flugleiter kann auch Ermahnungen und zeitlich begrenzte Flugverbote aussprechen (max. Tagesflugverbot). Der Flugleiter informiert den Vorstand über erteilte Flugverbote.

Der Flugleiter kann die Start- und Landerichtung für die Flugmodelle bestimmen.  
Wenn aus Sicht des Flugleiters die Windrichtung und die Platzverhältnisse es zulassen kann er auch im Interesse eines besseren Ablaufs, z.B. für die Schleppverbände beim Seglerschlepp oder für Leinenstarts usw., unterschiedliche Startrichtungen wählen.

Der Flugleiter kann den Flugmodellen unterschiedliche Flugbereiche zuordnen.  
Wenn er es im Interesse des Flugbetriebes für erforderlich hält, so kann er auch Starts oder Aktionen untersagen.

## 6. Lärmschutzmessung

6.1 Jede unnötige Lärmbelästigung ist zu vermeiden.

6.2 Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer ausgestattet sein. Die Schalldämpfer sollen dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen.

6.3 Für jedes Flugmodell mit Verbrennungsmotor muss vor dem ersten Einsatz eine Messung der Schallemission vorgenommen werden, dies gilt sowohl für Flugmodelle mit Kolbenmotor wie auch für Flugmodelle mit Turbinenantrieb.  
Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell für die Geräuschemission relevante Änderungen vorgenommen werden (z.B. Austausch des Motors, Verwendung einer andersartigen Luftschaube, ...)  
Das Ergebnis der Messung muss in das „Messprotokoll Schallemission“ eingetragen werden.  
Die Messung und die Einträge ins Messprotokoll dürfen nur von einem der benannten Messbeauftragten vorgenommen werden. Die Ausgabe der Messplaketten erfolgt ebenfalls nur durch die Messbeauftragten.  
Die erforderlichen Messvorschriften, Skizzen zum Messaufbau und Protokollformulare befinden sich im „Lärmschutz-Ordner“

6.4 Da sich der Emissionsschallpegel bei gleichzeitigem Betrieb mehrerer Flugmodelle mit Verbrennungsmotor erhöht, ist die maximale Anzahl der gleichzeitig zu betreibenden Flugmodelle begrenzt.  
Die maximale Anzahl der Flugmodelle mit Verbrennungsmotor, die gleichzeitig betrieben werden dürfen, richtet sich nach der Schallemission dieser Flugmodelle und ist in der „Lärmschutz-Tabelle“ (siehe Aushang) zu ersehen. (Die „Lärmschutz-Tabelle“ wurde anhand der Angaben in den Abstandstabellen aus Anhang 1 der NfL 1-85/06 erstellt.)





## 7. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- 7.1 Bei Fernsteueranlagen, die mit einer festen oder einstellbaren Frequenz arbeiten, muss der Pilot/Starter die Kanalklammer sichtbar am Sender befestigt haben. Vorher darf die Fernsteueranlage nicht eingeschaltet werden.
- 7.2 Beim Anlassen von Flugmodellen muss sichergestellt sein, dass sich im Gefahrenbereich keine Personen aufhalten oder lose Gegenstände befinden. Kolbenmotoren über 20 cm<sup>3</sup> und Turbinenantriebe müssen hinter dem Schutzzaun am Rand des Flugfeldes angeworfen werden.  
Das Flugmodell ist für die Dauer des Anlassens ausreichend zu sichern oder von einem Helfer festzuhalten.  
Bei Start, Landung und Rollen ist auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand gegenüber anderen Personen zu achten.
- 7.3 Vor der Aufnahme des Flugbetriebs muss sich der Pilot / Starter von dem sicheren Zustand seines Flugmodells und seiner Fernsteueranlage überzeugen.
- 7.4 Bei Flugmodellen mit Turbinenantrieb muss der Pilot / Starter vor Aufnahme des Flugbetriebes davon überzeugen, dass der Flugraum unter Berücksichtigung der Flugbetriebseigenschaften seines Flugmodells ausreichend für einen sicheren Betrieb ist.
- 7.4.1 Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
- 7.4.2 Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO<sub>2</sub>-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen.
- 7.4.3 Inbetriebsetzung und Testläufe von turbinengetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbine dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und in unmittelbarer Nähe des Triebwerkseinlaufes dürfen sich keine losen Gegenstände befinden.
- 7.4.4 Wird Flüssiggas für den Startvorgang der Turbine verwendet, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.
- 7.5 Wer infolge des Genusses alkoholischer oder anderer berauschender Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel ein Flugmodell nicht sicher betreiben kann, darf am Flugbetrieb nicht teilnehmen.

## 8. Flugbetrieb

- 8.1 Es dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, deren Gesamtmasse die in der Aufstiegs Genehmigung für dieses Fluggelände genannte Gewichtsangabe nicht übersteigen ( zur Zeit 25 kg *siehe Aushang* ).
- 8.2 Zur Erkennung der Windrichtung muss ein Windsack oder Windrichtungsanzeiger vorhanden sein.
- 8.3 Wenn ein Flugleiter eingesetzt ist (siehe 5.), muss der Pilot/Starter sich vor jedem Start seines Flugmodells beim Flugleiter melden und darf erst starten, wenn der Flugleiter ihn wahrgenommen hat und sein Einverständnis zum Start mündlich oder durch Zeichen angezeigt hat.
- 8.4 Während des Flugbetriebes muss der Pilot / Starter auf die Einhaltung des Flugbereichs achten; eine Darstellung des Flugbereichs befindet sich im Aushang (Modellflug – Container).  
Der Vorbereitungsraum hinter dem Schutzzaun und der Zuschauer- sowie Parkbereich darf zu keiner Zeit überflogen werden. Mit Ausnahme von Start- und Landevorgängen dürfen Wege / Straßen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Bei Start- und Landevorgängen dürfen sich auf dem betreffenden Abschnitt innerhalb der gesamten Breite der Start-/Landebahn keine Personen aufhalten.  
Die maximale Flughöhe beträgt 750 m. Der Flugsektor hat einen Radius von max. 500m und geht von West über Nord bis Ost/Südost (blaue Linie). Für Bereiche außerhalb der Umrandung, die in der Darstellung des Flugbereiches mit einer Linie (grün) gekennzeichnet ist, gilt eine Mindestflughöhe von 100 m über Grund. Zu den Start- und Landebahnen der Vereinssparte bemannter Segel / Motorflug muss ein ausreichender Abstand eingehalten werden. Die in der Darstellung des Flugbereiches (rot) eingezeichnete Linie darf nicht überflogen werden.
- 8.5 Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Piloten / Starter beobachtet werden können. Anderen bemannten Fluggeräten ist rechtzeitig und weiträumig auszuweichen.
- 8.6 Start- und Landevorgänge sowie tiefe Überflüge usw. sind von den Piloten deutlich anzusagen. Der Flugleiter kann dann diese Vorgänge untersagen, falls der momentane Flugbetrieb die geplante Aktion nicht zulässt. (Seglerlandungen und Notlandungen werden als vorrangig behandelt)

5/6  
i. A. 11



- 8.7 Das Anfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes ist stets ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- 8.8 Beim gleichzeitigen Flugbetrieb mehrerer Flugmodelle haben sich die Piloten / Starter in Hörweite zusammenzustellen, so dass eine Kommunikation möglich bleibt.
- 8.9 Nachtflug darf nur mit Flugmodellen durchgeführt werden, deren Gesamtmasse nicht mehr als 5 kg beträgt. Der Flugbereich für den Nachtflug ist in der Ebene auf den Basisbereich der Startbahn und in der Höhe auf maximal 30 m begrenzt.  
Die Nachtflugmodelle dürfen nur mit einem Elektromotor Antrieb ausgerüstet oder ohne Antrieb sein. Nachtflug mit Verbrennungsmotoren ist nicht gestattet.  
Die Nachtflugmodelle müssen über eine geeignete Beleuchtungseinrichtung verfügen, die eine deutliche Erkennung der Fluglage ermöglicht.

**9. Umweltschutz**

- 9.1 Jeder Pilot / Starter hat sich auf dem Platz (und mit seinem Modell in der Luft) rücksichtsvoll im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes zu verhalten.
- 9.1 Ein jeder Geländebenutzer hat seine Abfälle wieder mitzunehmen und sie ortsüblich an seiner Wohnung zu entsorgen.
- 9.2 Beim Betanken der Flugmodelle ist das Eindringen von Treib- und Schmierstoffen ins Erdreich und die Verschmutzung der übrigen Flächen zu vermeiden.
- 9.3 Unnötige Lärmentwicklungen sind zu vermeiden (siehe auch 6. Lärmschutz)

Diese Flugordnung-Modellflug ersetzt die vor dem 30.12.2007 geltende Flugordnung (Flugbetriebsordnung) für den Modellflug sowie die vor diesem Datum auf den Modellflug bezogenen vereinsinternen Regeln und internen Sicherheitsanweisungen.

6/6

Luftsportverein Günther Groenhoff e.V. Stade, 30. Dezember 2007

1. Vorsitzender



Stellvertreter



Modellflugreferent

